

Gemeinderatssitzung 19/2026 vom Montag, 19. Oktober 2026

Protokollauszug

Verkehr, Bauwesen, Gewässer, Umweltschutz

73.02.03

**Quartierpläne, Sondernutzungspläne, Überbauungspläne,
Gestaltungspläne, Planungszonen**

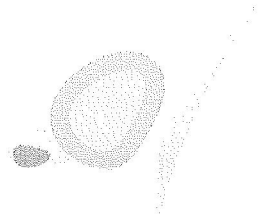
**261/2026 Überprüfung Gestaltungs-, Überbauungs-, Baulinien- und
Sondernutzungspläne gegenüber Rahmennutzungsplanung (neues
Baureglement und Zonenplan) - Aufhebung Überbauungsplan
Blattacker**

I. Sachverhalt

- A. Die Politische Gemeinde Au hat Ihre Rahmennutzungsplanung überarbeitet. Zonenplan und Baureglement werden voraussichtlich im 2027 in Kraft gesetzt. Im Zuge dieser Überarbeitung der Planungsgrundlagen wurden die bestehenden Sondernutzungspläne auf ihre Vereinbarkeit mit der neuen Rahmennutzungsplanung überprüft. Der Überbauungsplan Blattacker aus dem Jahr 1982 soll, einschliesslich der dazugehörigen besonderen Vorschriften, vollständig aufgehoben werden.
- B. Der Überbauungsplan Blattacker wurde am 11. August 1982 vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt. Er sollte die Erschliessung und eine geregelte Bauweise mit guter Gesamtwirkung sichern. Über einen Teil des Gebiets wurde im 2008 der Überbauungsplan Kloteren erlassen. Die neue Rahmennutzungsplanung sieht für den unbebauten Teil der Wohnzonen eine Sondernutzungsplanpflicht vor. Im südlichen Gebiet ist eine Weiterentwicklung der Schulanlagen vorgesehen.
- C. Die ERR AG hat den Aufhebungsplan und den Planungsbericht, dat. 21. August 2026 nach Art. 47 RPV für die kantonale Vorprüfung und die parallele Mitwirkung ausgearbeitet. Die bisherigen Festlegungen entsprechen den heutigen Entwicklungszielen nicht mehr. Die öffentlichen Interessen der haushälterischen Bodennutzung und der Einordnung in die Landschaft können mit dem weiterhin bestehenden Überbauungsplan Kloteren und der Sondernutzungsplanpflicht im neuen Zonenplan sowie der vorgesehenen qualifizierten Verfahren für öffentliche Bauten in der entsprechenden Zone gewahrt werden. Die ERR AG empfiehlt die vollständige Aufhebung des Überbauungsplans Blattacker.

II. Erwägungen

- 1. Nach Art. 21 Abs. 2 Raumplanungsgesetz (SR 700; abgekürzt RPG) sind Nutzungspläne bei erheblich veränderten Verhältnissen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Der Überbauungsplan Blattacker vom 11. August 1982 beruht auf einer früheren Erschliessungs- und Bebauungsabsicht. Der Überbauungsplan Kloteren, die neue Rahmennutzungsplanung und der Bedarf für die Weiterentwicklung der Schulen haben diese Ausgangslage wesentlich verändert. Die bisherigen Vorgaben schränken eine zweckmässige und zeitgemässe Entwicklung des Gebiets ein.



Gemeinderatssitzung 19/2026 vom Montag, 19. Oktober 2026

Protokollauszug

2. Die haushälterische Bodennutzung und die Qualität der Überbauung werden durch den weiterhin bestehenden Überbauungsplan Kloteren sowie die Sondernutzungsplanpflicht in diesem Gebiet gesichert. Die Aufhebung kann die Bauabstände gegenüber dem bisherigen Plan aus dem Jahr 1982 geringfügig verringern. Die weiterhin geltenden Abstands- und Gestaltungsvorschriften gewährleisten eine entsprechende Bebauung.

3. Gemäss Art. 34 Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) werden bei Erlass und Änderung von Richt- und Nutzungsplänen nach- und nebengeordnete Planträger rechtzeitig angehört. Die für den Planerlass zuständige Behörde sorgt für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung.

Die Unterlagen werden zudem gemäss Art. 35 PBG dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur Vorprüfung unterbreitet. Das Mitwirkungsverfahren sowie die Vorprüfung erfolgen parallel.

Bei Erlass und Änderung von Sondernutzungsplänen werden zusätzlich die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet sowie in einem weiteren Umkreis von 30 Metern ausserhalb des Plangebiets schriftlich benachrichtigt.

4. Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens werden gemäss Art. 41 PBG Rahmennutzungspläne, Sondernutzungspläne und Schutzverordnungen unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt.

III. Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt den Aufhebungsplan sowie den Planungsbericht der ERR AG vom 21. August 2026 zur Kenntnis.
2. Er beschliesst, die Aufhebung des Überbauungsplans Blattacker, genehmigt am 11. August 1982, einschliesslich der dazugehörigen besonderen Vorschriften, für das Mitwirkungsverfahren zu verabschieden. Die öffentliche Mitwirkung wird vom 26. Oktober bis 24. November 2026 vorgesehen.
3. Die Bauverwaltung wird beauftragt, das Mitwirkungsverfahren nach Art. 34 PBG durchzuführen und die Eigentümerinnen und Eigentümer innerhalb des Plangebiets, sowie in einem Umkreis von 30 Metern ausserhalb des Plangebiets schriftlich über das Mitwirkungsverfahren zu informieren. Gleichzeitig sind die Unterlagen der kantonalen Fachstelle zur Vorprüfung zu unterbreiten.

Gemeinderatsprotokoll

Gemeinderatssitzung 19/2026 vom Montag, 19. Oktober 2026

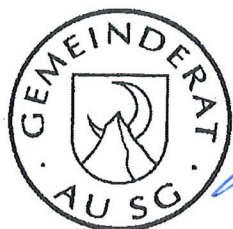
Protokollauszug

Beilagen

- ERR AG; Aufhebung Überbauungsplan Blattacker, dat. 21.08.2026
- ERR AG; Planungsbericht Aufhebung Überbauungsplan Blattacker, dat. 21.08.2026

Protokollauszug

- ERR AG, Teufener Strasse 19, 9001 St.Gallen (michael.matzig@err.ch)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Jeremias Burtscher (jeremias.burtscher@sg.ch)
- Martin Frei, Bauverwalter (elektronisch)
- Monika Bärtsch, Bauverwaltung



Gemeinderat


Christian Sépin
Gemeindepräsident


Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

versandt am: 20. Oktober 2026